

Verfassungsgericht vor der letzten parlamentarischen Hürde

Sagt der Ständerat heute Ja zur Verfassungsgerichtsbarkeit, gibt es erstmals seit über 70 Jahren eine Volksabstimmung dazu. Das Anliegen steht aber auf der Kippe.

Von Claudia Blumer

Wenn sich der Ständerat heute für die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit entscheidet, ist dies nach allgemeiner Auffassung ein historischer Entscheid. Denn damit gäbe es nach über 70 Jahren erstmals wieder eine Volksabstimmung zur Frage, ob bei der Anwendung von Gesetzen die Verfassung massgebend sein soll - heute sind es nur die Bundesgesetze sowie das Völkerrecht.

Die Mehrheitsverhältnisse im Ständerat sind äusserst knapp. Wie in der vorberatenden Rechtskommission, die mit Stichentscheid der Präsidentin für die Verfassungsgerichtsbarkeit stimmte, könnte es auch im Plenum eine Pattsituation geben. Die Ständeratsvertreter von SVP, FDP und CVP lehnen den Vorstoss grossmehrheitlich ab; SP, Grüne, Grünliberale und BDP befürworten ihn. Darunter gibt es Ausnahmen. SP-Ständerat Paul Rechsteiner lehnt eine Verfassungsgerichtsbarkeit entgegen der Position seiner Partei ab. This Jenny von der SVP war am Montag noch unentschieden. Der Parteilose Thomas Minder ist dagegen.

Keine Rede von der Verfassung

Selbst wenn der Ständerat heute Nein sagt, hat die jahrzehntealte Forderung diesmal so viele parlamentarische Hürden genommen wie schon lange nicht mehr. Der Grund dafür ist in erster Linie das geschickte Vorgehen der vorberatenden Nationalratskommission beziehungsweise deren Subkommission. Diese hat vor zwei Jahren vorgeschlagen, die Verfassungsgerichtsbarkeit auf unkomplizierte Art einzuführen: indem man den Artikel 190 in der Bundesverfassung streicht.

Dieser Artikel besagt, dass ausschliesslich internationales Völkerrecht und schweizerisches Bundesgesetz für die rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Von der Verfassung selbst



Wird das Bundesgericht in Lausanne Verfassungsgericht? Foto: Denis Balibouse (Reuters)

als massgebendes Regelwerk ist keine Rede. Mit der Streichung des Artikels würde die höchste nationale Rechtsquelle automatisch massgebend.

Die Idee, die Bundesverfassung nicht um einen Verfassungsgerichts-Artikel zu erweitern, sondern schlichtweg einen andern Artikel zu streichen, hat einige Parlamentarier überzeugt. Im Dezember 2011 stimmte der Nationalrat mit 94 zu 86 Stimmen den parlamentarischen

Initiativen zweier ehemaliger Nationalratsmitglieder, Vreni Müller-Hemmi (SP) und Heiner Studer (EVP), zu. Bis dahin hatte die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz als politisch chancenlos gegolten, Versuche einer Einführung scheiterten teilweise grandios. So wurde die Volksinitiative «Zur Wahrung verfassungsmässiger Rechte der Bürger» 1939 mit über 70 Prozent Nein-Stimmen verworfen. Zuletzt schlug der Bundesrat im

Jahr 2000 eine Verfassungsrevision vor, das Parlament war dagegen.

Der nun eingeschlagene Weg ist nicht nur in der Politik umstritten, sondern auch bei Staatsrechtsexperten. So warnt Markus Schefer von der Universität Basel vor einer ersatzlosen Abschaffung des 1874 installierten Artikels: «Jeder erstinstanzliche Richter oder Verwaltungsbeamte könnte die Anwendung eines Gesetzes verbieten mit der Begründung, es sei verfassungswidrig.»

Ein weiteres Problem sieht Schefer in der möglichen richterlichen Befangenheit. Bundesrichter könnten bei ihrer Wiederwahl durch das Parlament politische Retourkutschen erleiden, weil sie den Parlamentariern bei der Beurteilung von Bundesgesetzen ins Gehege gekommen sind.

Anachronismen geschaffen

Andreas Auer vom Zentrum für Demokratie Aarau hingegen ist mit der Streichung des Artikels 190 einverstanden. Dieser sei überholt, habe in mehrfacher Hinsicht einen Wandel durchlebt und vor allem in den vergangenen 50 Jahren Anachronismen geschaffen, sagt er.

Gegner eines Verfassungsgerichts, vor allem aus der SVP, sehen darin eine Einschränkung der Volksrechte. So könnte beispielsweise bei einer verfassungswidrigen Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ein Betroffener gegen die Anwendung des Gesetzes klagen.

Doch die Wirkung eines Verfassungsgerichts ginge über die Umsetzung von Volksinitiativen hinaus: Auch die Buchpreisbindung wäre einklagbar gewesen, hätte das Volk dem vom Parlament beschlossenen Gesetz im März zugestimmt. Sie verletzt die verfassungsrechtliche Wettbewerbsfreiheit. Anfechtbar wäre auch die vom Verkehrsdepartement anvisierte Verwendung von LSVA-Geldern für den Schienenausbau, weil sie dem Verursacherprinzip widersprechen könnte.